

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Einberufung zur zweiten Gläubigerversammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



METALCORP Group S.A.

Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

**an die Inhaber der
ursprünglich bis zu EUR 140.000.000,00 7,0% Inhaberschuldverschreibung 2017/2022
der METALCORP Group S.A.
(ISIN: DE000A19MDV0 / WKN: A19MDV)**

Die METALCORP Group S.A. mit Sitz in 8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés - RCS*), unter der Nummer B-2292118 (nachfolgend auch „METALCORP“ oder die „Emit-tentin“) und der Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter („Ab-stimmungsleiter“), laden hiermit die Inhaber (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen die „An-leihegläubiger“) der

**ursprünglich bis zu EUR 140.000.000,00 7,0% Inhaberschuldverschreibung
der METALCORP Group S.A.
fällig am 2. Oktober 2022**

ISIN: DE000A19MDV0 / WKN: A19MDV

ursprünglich eingeteilt in 140.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, nunmehr noch valutierend in Höhe von EUR 69.885.000,00 und eingeteilt in 69.885 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“), zu einer zweiten Gläubigerversammlung am

**18. November 2022 um 12.00 Uhr
im JW Marriott Hotel
Thurn-und-Taxis-Platz 2,
60313 Frankfurt am Main**

ein.

Der Einlass findet ab 11.00 Uhr statt.

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am 22. Oktober 2022 um 0:00 Uhr und endend am 25. Oktober 2022 um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend stellte der Abstimmungsleiter die fehlende Beschlussfähigkeit fest. Die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung ist am 7. Oktober 2022 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin (www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“) vom Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zweck der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der nachfolgende Abschnitt 1 „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ sowie die in Abschnitt 2 dargestellte Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und die Beschlussvorschläge der Emittentin entsprechen, mit Ausnahme von geringfügigen Aktualisierungen, der am 7. Oktober 2022 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung.

Die Emittentin hat zudem am 21. Oktober 2022 Gegenanträge der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., 80331 München, zu allen Punkten der Tagesordnung erhalten, die unverzüglich auf der Webseite der Emittentin (www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ öffentlich bekannt gemacht worden sind. Die SdK schlägt u. a. einen erhöhten Coupon sowie einerseits eine Flexibilisierung der Modalitäten für eine vorzeitige Rückzahlung (Rückzahlung auch in Teilbeträgen und zum Nennbetrag) und andererseits anlassbezogene und feste Teilrückzahlungen vor. Daneben schlägt die SdK eine Gleichbehandlungspflicht mit den Inhabern der Anleihe 2021/2026 vor und möchte im Wege der Klarstellung die bereits gewährte Sicherheit in Form der Anteile an der Emittentin in die Anleihebedingungen aufnehmen. Die Vorschläge werden ergänzt durch Kündigungsrechte im Falle der Zuwiderhandlung. Schließlich hat die SdK vorgeschlagen, Herrn Dr. Tobias Moser zum gemeinsamen Vertreter zu wählen. Die Emittentin geht davon aus, dass die SdK die Gegenanträge in dieser oder modifizierter Form auch in der 2. Gläubigerversammlung stellen wird.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 22. Oktober 2022 bis einschließlich zum 25. Oktober 2022 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind unter auf der Webseite der Emittentin (www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ erhältlich.

Wichtiger Hinweis

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände für die Gläubigerversammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre ge-

gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine Haftung für die darin enthaltenen Informationen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren eigenen Rechtsanwältinnen, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung wurde am 27. Oktober 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.metalcorpgroup.com unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Die hierin enthaltenen Informationen können jedoch nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Einladung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einberufung eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung.

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher Weise, falls es bis zum Ablauf der zweiten Gläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

1. Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung

1.1 METALCORP Group auf einen Blick

Die METALCORP Group ist ein internationaler und diversifizierter Metall- und Mineralienkonzern mit Produktionsstätten und Bergbauanlagen in Europa und Afrika. Das Geschäft ist in drei Geschäftsbereiche gegliedert: Aluminium, Metalle & Konzentrate und Schüttgut & Eisenmetalle.

Im Geschäftsbereich Aluminium besitzt und betreibt METALCORP zwei Sekundäraluminiumhütten in Deutschland, die speziell legierte Brammen gießen. In Guinea, Westafrika, besitzt und betreibt METALCORP einen Bauxitabbau.

Im Geschäftsbereich Metalle und Konzentrate recycelt die Gruppe Kupferschrott zu Granulat, unterhält langfristige Marketingvereinbarungen mit Drittproduzenten von Kupfer und Zink und beschafft und liefert Material für Anlagen, die in den Bereichen Platingruppenmetalle und Ferrolegierungen tätig sind.

Im Bereich Schüttgut und Eisenmetalle ist METALCORP an einem Kokskohlehersteller beteiligt und beschafft und liefert Eisenprodukte für einige große europäische Automobil- und Maschinenbaukonzerne.

1.2 Sehr solide operative Performance der Gruppe im ersten Halbjahr 2022

Im ersten Halbjahr 2022 erwirtschaftete METALCORP einen Umsatz von 511,1 Mio. EUR, was einer Steigerung von 68 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2021 entspricht (erstes Halbjahr 2021: 303,6 Mio. EUR). Ebenso konnte METALCORP im ersten Halbjahr 2022 ihr EBITDA deutlich auf 39,4 Mio. EUR steigern, was einem Anstieg von 53 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2021 entspricht (erstes Halbjahr 2021: 25,8 Mio. EUR).

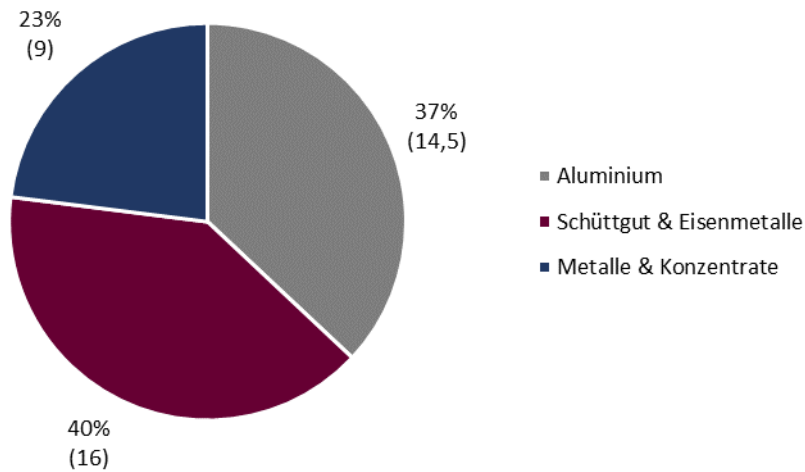
Das Ergebnis ist in allen drei Geschäftsbereichen gestiegen: Der Geschäftsbereich Metalle und Konzentrate verzeichnete deutliche Mengensteigerungen bei Kupfer und bei den Platingruppenmetallen. Die Verkäufe von Schüttgut und Eisenrohstoffen an Primärstahlproduzenten in Europa haben zugenommen, wobei das Volumen 70 % über dem Budget liegt. Ein zusätzlicher neuer großer europäischer Blue-Chip-Kunde aus dem Maschinenbau konnte ebenfalls gewonnen werden. Beide Aluminium-Sekundärhütten zeigen weiterhin gute Leistungen. Die Nachfrage nach Bauxit aus China steigt, und die Gruppe hat in der ersten Hälfte des Jahres 2022 1 Million Tonnen gefördert.

Die folgende Grafik zeigt die Finanzkennzahlen der METALCORP Group für das erste Halbjahr 2022:

GuV (Mio. Euro)	H1 2021	H1 2022
Umsatz	304	511
Umsatzkosten	-272	-452
Rohertrag	31	59
Vertriebsgemeinkosten, Verwaltungskosten und Personalaufwand	-5	-20
EBITDA	26	39
<i>Marge</i>	<i>8,5%</i>	<i>7,7%</i>

Das folgende Diagramm zeigt die Aufteilung des EBITDA auf die drei Geschäftsbereiche:

EBITDA-Aufteilung nach Geschäftsbereichen (H1 2022)



In den letzten fünf Jahren hat das Kerngeschäft von METALCORP über alle Konjunkturzyklen hinweg ein konstant positives EBITDA-Wachstum erzielt: 2021: 57,8 Mio. EUR; 2020: 34,3 Mio. EUR; 2019: 34,2 Mio. EUR; 2018: 32,7 Mio. EUR; 2017: 31,1 Mio. EUR.

1.3 Bilanzsituation zum 30. Juni 2022

Zum 30. Juni 2022 verfügte die METALCORP Group über ein konsolidiertes Eigenkapital in Höhe von 238,8 Mio. EUR.

1.4 Liquiditätslage zum 30. Juni 2022

Wie in den Zwischenfinanzinformationen der METALCORP Group zum 30. Juni 2022 dargestellt, beliefen sich die liquiden Mittel zum 30. Juni 2022 auf 70,9 Mio. EUR und die nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Handelsfinanzierungslinien sowie Factoring-Linien auf 69,1 Mio. EUR.

1.5 Entwicklungen nach dem 30. Juni 2022 und vorläufige Zahlen zum 30. September 2022

Infolge des außergewöhnlich starken ersten Halbjahres 2022 haben die gestiegenen Volumina auf der gesamten METALCORP-Plattform ein entsprechendes Betriebskapital (*Working Capital*) gebunden. Um diesen Liquiditätsbedarf zu decken, hatte die Gruppe zusätzliche Finanzmittel in Form einer neuen Kreditfazilität beschafft. METALCORP hatte auch einen vorübergehenden Bedarf an Working Capital, um ihre Lagerbestände von einer Million Tonnen Bauxit zu finanzieren, die in Guinea abgebaut wurden, wobei die Lieferungen aufgrund von Transportproblemen und mangelnder Verfügbarkeit von Umschlag- und Binnenschiffskapazitäten ständig verschoben werden mussten. Die Verschiffungen sind nun ab November 2022 geplant.

Daher hatte METALCORP geplant, die Rückzahlung der Schuldverschreibung durch eine Kombination aus eigenen Barmitteln, Rohstofffinanzierungen und einer Kreditfazilität zu decken.

Die Gegenpartei der Kreditfazilität wollte diese jedoch trotz bestehender Zusage nicht ausreichen, wodurch sich die für METALCORP verfügbare Liquidität weiter verringerte.

Die anhaltenden Marktturbulenzen, die durch die Ungewissheit aufgrund der am 22. September 2022 gegen die Republik Guinea verhängten und am 27. September 2022 von der US-Regierung bestätigten Ecowas-Sanktionen noch verstärkt wurden, haben dazu geführt, dass die Gruppe nicht in der Lage war, innerhalb der Frist eine Ersatzfinanzierung zu sichern.

METALCORP und ihr Anteilseigner haben jedoch alle Maßnahmen ergriffen und werden dies auch weiterhin tun, um genügend Liquidität zu beschaffen, um den Rückzahlungsbetrag zuzüglich der seit dem 2. Oktober 2022 aufgelaufenen Zinsen zeitnah zu begleichen.

Nach den bisher vorliegenden Zahlen, stieg in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2022 der Konzernumsatz der Emittentin im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 66 % auf 717 Mio. EUR, während das EBITDA um 27 % auf 50 Mio. EUR zunahm. Für das Gesamtjahr 2022 erwartet die Gesellschaft ein deutliches Umsatz- und Ertragswachstum gegenüber dem Vorjahr.

Zum 30. September 2022 betragen die Barmittel und Barmitteläquivalente im Konzern rund 46 Mio. EUR.

1.6 Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung

Die verspätete Zahlung des am 2. Oktober 2022 fälligen Rückzahlungsbetrags in Höhe von 69.885.000,00 EUR hat Auswirkungen auf beide von METALCORP begebenen Anleihen. Als Vorsichtsmaßnahme für den Fall, dass METALCORP nicht in der Lage sein sollte, die Schuldverschreibungen kurzfristig zurückzuzahlen, hat die Emittentin daher die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen 2022 zunächst zu der Abstimmung ohne Versammlung und nun zu der zweiten Gläubigerversammlung eingeladen.

a) Schuldverschreibungen 2022

In Bezug auf die Schuldverschreibungen 2022 schlägt die Emittentin ihren Anleihegläubigern (i) eine Verlängerung der Laufzeit um ein Jahr (d. h. bis zum 2. Oktober 2023), (ii) eine Erhöhung des Kupons auf 8,5 % p.a. und (iii) die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters aller Anleihegläubiger vor.

Die Emittentin geht davon aus, dass mit der Verlängerung genügend Zeit zur Verfügung steht, um den Rückzahlungsbetrag und die fälligen Zinsen zu begleichen.

Die Emittentin honoriert den zusätzlichen Aufwand und die Verzögerung auf Seiten der Anleihegläubiger mit einer Erhöhung des Kupons um 1,5 % p.a. auf 8,5 % p.a.

Die vorgeschlagene Bestellung eines gemeinsamen Vertreters soll den Anleihegläubigern eine einheitliche Stimme geben und die Interessen aller Anleihegläubiger bündeln.

Die Emittentin hat am 21. Oktober 2022 Gegenanträge der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., 80331 München, zu allen Punkten der Tagesordnung erhalten. Die SdK schlägt u. a. einen erhöhten Coupon sowie einerseits eine Flexibilisierung der Modalitäten für eine vorzeitige Rückzahlung (Rückzahlung auch in Teilbeträgen und zum Nennbetrag) und andererseits anlassbezogene und feste Teilrückzahlungen vor. Eine anlassbezogene Teilrückzahlung soll erfolgen, sobald Metalcorp das derzeit in Guinea lagernde und ab November 2022 zu verschiffende Bauxit verkauft hat, spätestens Ende Mai 2023. Feste Teilrückzahlungen sollen Ende März 2023 und Ende Mai 2023 erfolgen, wobei die anlassbezogene Teilrückzahlung angerechnet wird. Daneben schlägt die SdK eine Gleichbehandlungspflicht mit den Inhabern der Anleihe 2021/2026 vor und möchte im Wege der Klar-

stellung die bereits gewährte Sicherheit in Form der Anteile an der Emittentin in die Anleihebedingungen aufnehmen. Die Vorschläge werden ergänzt durch Kündigungsrechte im Falle der Zuwiderhandlung. Schließlich hat die SdK vorgeschlagen, Herrn Dr. Tobias Moser zum gemeinsamen Vertreter zu wählen.

Metalcorp hat unverzüglich nach dem Eingang der Gegenanträge der SdK eine Pressemitteilung veröffentlicht und erklärt, dass sie die Vorschläge, vorbehaltlich der weiteren Prüfung, grundsätzlich als ersten Schritt zu einer Einigung mit den Anleihegläubigern begrüßt. Metalcorp habe in den letzten zwei Wochen intensive und konstruktive Gespräche mit zahlreichen Anleiheinvestoren geführt, aus denen sich nach Auffassung der Gesellschaft ein Weg für eine Einigung über die Modalitäten der Prolongation der Anleihe 2017/2022 abzeichne.

b) 2026 fällige Schuldverschreibungen

Im Hinblick auf die im Jahr 2026 fälligen EUR 300 Mio. Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen 2026“) ist die Emittentin in Kontakt mit Anleihegläubigern, u.a. mit einem Ad-hoc-Komitee der Anleihegläubiger, das sich in der Zwischenzeit gebildet hat, und deren Beratern. Die Emittentin geht davon aus, dass beide Seiten zunächst den Ausgang der Abstimmung der Anleihegläubiger der Schuldverschreibung 2022 abwarten, während die Emittentin parallel Gespräche mit dem Ad-hoc Komitee und seinen Beratern führt. Das Ergebnis dieser Gespräche ist derzeit noch nicht absehbar. Gegebenenfalls wird es zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Gläubiger der Schuldverschreibung 2026 noch eine Abstimmung geben.

1.7 Was geschieht, wenn die vorgeschlagenen Beschlüsse gefasst werden?

Sofern die zweite Gläubigerversammlung die vorgeschlagenen Beschlüsse, gegebenenfalls in modifizierter Form, fasst, wird die verspätete Zahlung des Rückzahlungsbetrags unter den Schuldverschreibungen 2022 geheilt und ein potenzieller Cross Default unter den Schuldverschreibungen 2026 vermieden. Die Anleihegläubiger erhalten ihren Kapitalbetrag so bald wie möglich, spätestens jedoch am 2. Oktober 2023, zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu einem erhöhten Zinssatz zurück.

1.8 Was geschieht, wenn die Beschlüsse nicht gefasst werden sollten?

Sollten die Anleihegläubiger der vorgeschlagenen Prolongation der Schuldverschreibungen nicht zustimmen, bleibt die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen verpflichtet. Infolgedessen können die Anleihegläubiger die Emittentin auf Zahlung zuzüglich Verzugszinsen und zusätzlicher Kosten verklagen. Dies könnte zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Gruppe führen.

Anleihegläubiger sollten berücksichtigen, dass eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte durch die Anleihegläubiger nur möglich ist, wenn Anleihegläubiger, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens fünfundzwanzig Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, an der Gläubigerversammlung teilnehmen. Die Anleihegläubiger werden daher dringend gebeten, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

1.9 Schlussbemerkung

Die Emittentin bekräftigt, dass sich die Gruppe operativ gut entwickelt und dass der Fokus des Managements in den kommenden Wochen darauf liegen wird, negative Entwicklungen zu verhindern, die alle Stakeholder von METALCORP, einschließlich der Anleihegläubiger, wesentlich beeinträchtigen würden.

Die Emittentin appelliert an die Anleihegläubiger, METALCORP in ihrem eigenen Interesse in diesem Bestreben zu unterstützen.

2. Beschlussgegenstände der zweiten Gläubigerversammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

2.1 Tagesordnungspunkt 1 - Anpassung der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 5 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 5 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf

(a) Die Schuldverschreibungen werden am 2. Oktober 2023 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

§ 5 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Issuer or the Noteholders, and Repurchase

(a) The Notes will be redeemed at par on 2 October 2023 (the “**Redemption Date**”). There will be no early redemption except in the following cases.”

2.2 Tagesordnungspunkt 2 - Anpassung des Zinssatzes

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verzinsung

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 2. Oktober 2017 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7 % jährlich (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 2. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung wird am 2. Oktober 2018 fällig. Ab dem 2. Oktober 2022 erhöht sich der Zinssatz auf 8,50 % jährlich.

§ 4 Interest

(a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7% per annum (the “**Coupon**”) as from 2 October 2017 (the “**Issue Date**”). Interest is payable in arrears on 2 October of each year (the “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 2 October 2018. As of 2 October 2022, the Coupon shall be increased to 8.50% per annum.”

2.3 Tagesordnungspunkt 3 – Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, c/o mzs Rechtsanwälte vereidigter Buchprüfer Meyer zu Schwabedissen und Partner mbB, Goethestr. 8-10, D-40237 Düsseldorf, wird

hiermit zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger auch im Rahmen eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im In- und Ausland auszuüben, insbesondere die Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften. Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der Vergütungsanspruch des gewählten gemeinsamen Vertreters stellt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin weder eine Masseverbindlichkeit dar, noch handelt es sich um Verfahrenskosten. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagererstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden, und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken.

Der gemeinsame Vertreter haftet gegenüber den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Gesellschaft zu erstatten.“

3. Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanfordernis

- 3.1 Gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 3.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger sollen entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen werden. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.
- 3.3 Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für diese zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG und § 13(c)(ii) der Anleihebedingungen innerhalb des Zeitraums vom 22. Oktober 2022 bis einschließlich zum 25. Oktober 2022, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen werden, die als zweite Gläubigerversammlung gilt.
- 3.4 Die mit dieser Einladung einberufene zweite Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschlüsse Ziffer 2.1 und 2.2 dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Bezüglich des Beschlusses zu Ziffer 2.3 zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters ist die Gläubigerversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- 3.5 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Einladung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG in Verbindung mit 13 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen. Der Beschluss zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters bedarf der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmrechte.

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Stimmberechtigung

- 5.1 Zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Inhaberschaft

an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.4 dieser Einladung spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweist.

- 5.2 An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe der METALCORP Group teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 5.3 Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung bzw. die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich (§ 13(c)(i) der Anleihebedingungen i. V. m. § 10 Abs. 2 SchVG) („**Anmeldung**“). Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, mithin bis zum 15. November 2022, 24:00 Uhr (MEZ) per Post, Telefax oder E-Mail unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

METALCORP Group S.A. – 2. Anleihegläubigerversammlung -
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633
oder per E-Mail an: anmeldung@better-orange.de

- 5.4 Anleihegläubiger müssen zudem spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk der Depotbank vorgelegt werden („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“). Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk zusammen mit der Anmeldung zur Gläubigerversammlung bis zum 15. November 2022, 24:00 Uhr (MEZ) zu übermitteln.

- a) **Besonderer Nachweis**

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

- b) **Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der METALCORP Group S.A. vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich frühzeitig wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.metalcorpgroup.com unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ abgerufen werden.

- 5.5 Für die Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte wird um eine frühzeitige Übermittlung der Unterlagen der Anleihegläubiger gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 vor der Gläubigerversammlung gebeten. Die Anmeldung muss und die übrigen Unterlagen sollten zur organisatorischen Erleichterung unter folgender Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor dem Tag der zweiten Gläubigerversammlung zugehen, somit bis zum 15. November 2022, 24:00 (MEZ):

METALCORP Group S.A. – 2. Anleihegläubigerversammlung -
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633
oder per E-Mail an: anmeldung@better-orange.de

Anleihegläubiger sollten ferner beachten, dass im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten oder der von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter zusätzlich zur Vollmacht ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk vorzulegen bzw. nachzuweisen ist.

6. Vertretung durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter

- 6.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 6.2 Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.metalcorpgroup.com unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ abgerufen werden.
- 6.3. Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung des Anleihegläubigers durch Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk und das Anmeldeerfordernis.
- 6.4 Die Gesellschaft weist auf die nach wie vor bestehende COVID-19-Pandemie hin und bittet darum, nach Möglichkeit von einer persönlichen Anreise abzusehen und stattdessen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine sonstige ohnehin vor Ort anwesende Person zu bevollmächtigen, für sie als Bevollmächtigter abzustimmen.
- 6.5 Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Torsten Fues und Stefanie Bernlochner, beide Mitarbeiter(in) der Better Orange IR & HV AG, München, (jeweils ein „**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann auf der Webseite der Emittentin (www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ abgerufen werden. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin vorschlägt bzw. empfiehlt.

Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, insbesondere Anträge oder Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Emittentin einen gültigen Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk haben zukommen lassen, nimmt der Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte auch per Mail unter anmeldung@better-orange.de entgegen. Um frühere Übermittlung wird allerdings gebeten.

- 6.6 Die Emittentin ermöglicht Anleihegläubigern auch, bereits im Vorfeld Fragen bei der Emittentin einzureichen. Die Emittentin wird dann prüfen, ob sie diese bereits im Vorfeld durch Information auf ihrer Webseite (www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ für alle Gläubiger beantworten kann. Die Anleihegläubiger werden gebeten, ihre Fragen per E-Mail, Telefax oder Post an die Emittentin zu übersenden:

METALCORP Group S.A.
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der METALCORP Group S.A.: 2. Gläubigerversammlung“
8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Fax: +49 89 88 96 906 66
Metalcorp@better-orange.de

7. **Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

- 7.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 7.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 7.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin per Post, Telefax oder E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

METALCORP Group S.A.
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der METALCORP Group S.A.: 2. Gläubigerversammlung“
8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Fax: +49 89 88 96 906 66
Metalcorp@better-orange.de

- 7.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 5.4). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

8. **Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 69.885.000,00, eingeteilt in 69.885 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn der Gläubigerversammlung eine Verringerung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der niedrigere Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der METALCORP Group S.A. für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

9. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Emittentin unter www.metalcorpgroup.com unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022*“.

10. Unterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung der Einberufung dieser zweiten Gläubigerversammlung an bis zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.metalcorpgroup.com unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022*“ zur Verfügung:

- diese Einberufung zur zweiten Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Ergänzungsverlangen und Gegenanträge ,
- die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der METALCORP Group S.A.,
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk und
- das Musterformular zur Anforderung der Teilnahmevergütung (siehe Ziffer 11).

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

METALCORP Group S.A.
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der METALCORP Group S.A.: 2. Gläubigerversammlung“
8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Fax: +49 89 88 96 906 66
Metalcorp@better-orange.de

11. Teilnahmevergütung

Für den Aufwand, der den Anleihegläubigern durch die Teilnahme an der Gläubigerversammlung entsteht, erstattet die Emittentin sämtlichen teilnehmenden Anleihegläubigern einen Betrag in Höhe von 0,5 % des ausstehenden Nennwerts, den der jeweilige Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung anmeldet, mindestens jedoch 50,00 Euro pro Depot. Die Zahlung der über den Min-

destbetrag hinausgehenden Teilnahmevergütung steht unter dem Vorbehalt des wirksamen Zustandekommens der Prolongation der Schuldverschreibungen. Formulare zur Anforderung der Teilnahmevergütung erhalten die Anleihegläubiger ebenfalls auf der Webseite der Emittentin unter www.metalcorpgroup.com unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“.

12. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin auf ihrer Webseite (www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2022“ dargestellt, welche Betroffenenrechte Anleihegläubiger haben (einschließlich des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Emittentin grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeitet die Emittentin folgende Datenkategorien von Anleihegläubigern: Kontaktdaten, Anzahl der von den Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von einem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Die Emittentin speichert diese Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Die vorgenannten Daten werden an den Notar Dr. Dirk Otto und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wenn Anleihegläubiger die Gläubigerversammlung online verfolgen, werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Online-Übertragung nur an angemeldete Anleihegläubiger technisch zu ermöglichen. Dies betrifft z. B. die IP-Adresse, den von den jeweiligen Anleihegläubigern verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der Gläubigerversammlung gelöscht. Die Emittentin verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Luxemburg, im Oktober 2022

***METALCORP Group S.A.
Die Geschäftsführung***

Frankfurt am Main, im Oktober 2022

***Dr. Dirk Otto
Notar***